



## Richtlinie zur Förderung der Naherholung durch den Verein „Naherholung im Umland Hamburg e. V.“

### Inhalt

1. Allgemein.....	2
2. Gegenstand der Förderung.....	2
3. Zuwendungsempfänger .....	3
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen.....	3
5. Verfahren.....	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	5
7. Inkrafttreten .....	5

### Anlagen:

Timeline zum Verfahren.....	6
Erläuterungen .....	7

## 1. Allgemein

Der Zweck des Vereins „Naherholung im Umland Hamburg e.V.“ ist die Förderung der öffentlichen Naherholung im Gebiet

- der Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn in Schleswig-Holstein,
- der Landkreise Harburg, Lüneburg und Stade in Niedersachsen sowie
- des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern (hier: räumlich auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Hagenow - Gebietsstand vom 30.06.1994 - beschränkt).

## 2. Gegenstand der Förderung

**2.1.** Gefördert werden Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung, die der öffentlichen Naherholung in dem unter 1 genannten Fördergebiet dienen<sup>i</sup>:

- a) Maßnahmen der laufenden Unterhaltung von ausgewählten Naherholungsanlagen und -flächen sowie der Betrieb von ausgewählten Infrastruktureinrichtungen,
- b) die Neuerrichtung, Neueinrichtung und Modernisierung sowie
- c) die Grunderneuerung und Wiederherstellung von Naherholungsanlagen und -flächen,
- d) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Naturerlebens, der Heimatpflege und der Heimatkunde - sofern diese der Naherholung nützen - sowie
- e) Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Naherholungsanlagen und -flächen in freier Landschaft.

**2.2.** Naherholungsanlagen sind insbesondere Wander- und Radwanderwege, Park-, Rast- und Spielplätze, Aussichts- und Beobachtungspunkte, Bootsanlegestellen, Naturbadestellen und Naturfreibäder sowie ihre natürlichen, baulichen und informationellen Ausstattungsbestandteile<sup>ii</sup>.

Naherholungsflächen sind Grundstücke und Gewässer, die - einzeln oder räumlich zusammenhängend - geeignet sind, für die öffentliche Naherholung genutzt zu werden.

**2.3.** Maßnahmen gemäß 2.1 sind förderfähig, wenn sie

- a) die vorhandene Naherholungsinfrastruktur erhalten, sinnvoll ergänzen und vernetzen oder dem Aufbau einer Naherholungsinfrastruktur dienen,
- b) ein Angebot schaffen oder erhalten, das in besonderem Maße von Erholungssuchenden aus einem größeren Einzugsgebiet - insbesondere auch aus Hamburg - aufgesucht und genutzt wird (überörtliche/regionale Bedeutung),
- c) mit den Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der jeweils geltenden Naherholungskonzeption im Einklang stehen.

**2.4.** Die Maßnahmen nach Ziff. 2.1. bis 2.3. werden vorrangig in freier Landschaft gefördert. Maßnahmen in geschlossenen Ortslagen kommen für eine Mitförderung in Betracht, wenn Naherholungsangebote räumlich vernetzt werden sollen<sup>iii</sup>.

**2.5.** Nicht gefördert werden grundsätzlich

- a) investive Maßnahmen, die aus Mitteln der Förderfonds der Metropolregion Hamburg finanziert werden,
- b) privat oder kommerziell betriebene Sport- und Kultureinrichtungen,
- c) Reitwege,
- d) Wohnmobilstellplätze,
- e) die Herstellung von Druckerzeugnissen im Allgemeinen,
- f) (kultur-)touristische Werbung,
- g) innerörtliche Hinweisschilder,
- h) die Anschaffung von Gerätschaften und Fahrzeugen für Pflege- und Unterhaltungszwecke,
- i) Wiederherstellungskosten aufgrund Schadensverursachung, z.B. durch Land- und Forstwirtschaft,

- j) Planungskosten, die vor Beschluss einer Kommune zur Umsetzung einer Maßnahme entstehen.

**2.6.** Gefördert werden nur Maßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Die Umsetzung darf frühestens mit dem Zuwendungsbescheid oder nach einer Zustimmung der Vereinsgeschäftsstelle zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgen.

Bei der jährlich fortlaufenden Unterhaltungs- und Betriebsförderung kann die Zustimmung auf längere Dauer erteilt werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragssteller sind ausschließlich Gemeinden, Ämter, Samtgemeinden, Städte und (Land-)Kreise.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

**4.1.** Als Zuwendungen werden prozentuale oder pauschale Zuschüsse gewährt, sofern der Zuschuss mindestens 1.000 € beträgt.

**4.2.** Grundlage der Förderung sind die durch anderweitige Finanzierungsbeiträge und/oder Einnahmen nicht gedeckten

- a) Arbeits- und Materialkosten, die bei der laufenden Unterhaltung anfallen,
- b) Betriebskosten von Infrastruktureinrichtungen,
- c) Herstellungs- oder Beschaffungskosten bei der Neueinrichtung oder Modernisierung,
- d) Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten bei einer Grunderneuerung oder einem Abgang.

Bei Wander- und Radwanderwegen an Bundes- und Landesstraßen ist die Förderung auf die kommunalen Kostenanteile beschränkt.

**4.3.** Gefördert werden Maßnahmen mit Gesamtkosten von mindestens 2.500 €.

**4.4.** Die Förderung von Naherholungsmaßnahmen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel des Vereins und der ihnen jeweils zuerkannten Priorität.

Die Förderung orientiert sich an den Maßstäben der Verhältnismäßigkeit. Daraus folgt für den Fall einer pauschal gewährten Zuwendung: Stellt sich im Verwendungsnachweis heraus, dass die tatsächlichen Kosten die bei Antragstellung veranschlagten unterschreiten, wird der Zuschuss dem neuen Verhältnis entsprechend reduziert.

Als zusätzliches Kriterium für die Festlegung von Förderquoten ist die Finanzkraft der jeweiligen Antragsteller zu berücksichtigen.

**4.5.** Unterhaltung der vom Verein ausgewählten Naherholungsanlagen und -flächen sowie Betrieb ausgewählter Infrastruktureinrichtungen (Ziff. 2.1.a und 4.2.a): Mit den Unterhaltungsträgern werden Gegenstand, Art und Umfang der zu fördernden Maßnahmen und ein fester Zuschussbetrag für eine Laufzeit von vier Jahren vereinbart. Diese Modalitäten können individuell angepasst werden. Vor Ablauf der Vereinbarung werden die Modalitäten überprüft und für die nachfolgende Periode aktualisiert.

**4.6.** Alle übrigen Maßnahmen (Ziff. 2.1.b-d und 4.2.b-c): Der Zuschuss beträgt zwischen 20 und 50 Prozent der anderweitig nicht gedeckten Kosten; in besonderen Fällen kann hiervon auch abgewichen werden.

**4.7.** Die Nachfinanzierung von Mehrkosten, die nach der Bewilligung einer Maßnahme entstehen, ist ausgeschlossen.

**4.8.** Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Weiterförderung besteht nicht. Das gilt auch nach einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Die Förderung einer Neuinvestition begründet

keinen Anspruch auf Förderung auch der Unterhaltungsmaßnahmen oder einer späteren Grunderneuerung.

## 5. Verfahren

**5.1.** Der Vorstand befasst sich zweimal im Jahr (März/April und September/Oktober) mit Förderanträgen und führt eine Beschlussfassung herbei. Darüber hinaus kann der Vorstand die Geschäftsführung ermächtigen, im vorgegebenen Rahmen Entscheidungen selbst zu treffen.

**5.2.** Planung und Durchführung der zu fördernden Maßnahme sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sind Sache der Antragsteller.

### 5.3. Antragsverfahren

- a) Anträge für geplante Maßnahmen sowie laufende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (Förderanträge) sind über die Fachdienststellen ihrer jeweiligen Kreisverwaltungen einzureichen.
- b) Die Antragstellung muss grundsätzlich folgenden Anforderungen entsprechen:
  - Verwendung der jeweils aktuellen Formulare,
  - Vollständigkeit von Inhalten und Anlagen,
  - einfache Ausfertigung (digital oder Papierform),
  - fristgerechter Eingang bei der zuständigen Fachdienststelle der jeweiligen Kreisverwaltung.
- c) Zur Zulassung zur Beschlussfassung müssen der Vereinsgeschäftsstelle die durch die zuständige Fachdienststelle der jeweiligen Kreisverwaltung bereits geprüften Anträge zu folgenden Fristen vorliegen:
  - Unterhaltung und Betreuung der vom Verein ausgewählten Naherholungsanlagen und -flächen (Ziff. 2.1.a.): gesetzte Neubeantragungsfrist des letzten Förderbescheides bzw. Neuanträge zum 31. Januar (Frühjahrsbeschlussfassung) oder 31. August (Herbstbeschlussfassung)
  - alle übrigen Maßnahmen (Ziff. 2.1.b-d): 31. Januar (Frühjahrsbeschlussfassung) oder 31. August (Herbstbeschlussfassung).
- d) Sollen Maßnahmen bereits vor Beschlussfassung beginnen, so müssen die Anträge mindestens 14 Tage vor Maßnahmenbeginn der Geschäftsstelle vorliegen. Es greift die Regelung unter Ziff. 2.4.
- e) Maßnahmen aus Ziff. 2.1.b-e, deren Durchführungszeiträume sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, sind im Antrag als solche zu kennzeichnen. Die jeweiligen Teilmaßnahmen sind zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

### 5.4. Weitere Abwicklung

- a) Der Vorstandsbeschluss zum jeweiligen Förderantrag wird zeitnah den Antragsstellern in der Schriftform mitgeteilt.
- b) Im Falle einer Zuwendungszusage ist spätestens 21 Tage nach Erhalt des Bewilligungsbescheides eine Zustimmungserklärung gemäß aktuellem Formblatt abzugeben. Die Zustimmungserklärung beinhaltet Folgendes:
  - Anerkennung des Förderbescheides,
  - Pflicht zur Meldung von nicht oder nur in Teilen ausgeführten Maßnahmen (15. August für Frühjahrsbeschlüsse des gleichen Kalenderjahres, 15. Februar für Herbstbeschlüsse des letzten Kalenderjahres),
  - Pflicht zur Einhaltung der Abrechnungsfristen (31. Januar für Frühjahrsbeschlüsse des letzten Kalenderjahres, 31. Juli für Herbstbeschlüsse des letzten Kalenderjahres), Verzögerungen müssen begründet bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Es können keine Übertragungen in das übernächste Jahr vorgenommen werden,

- Auskunftspflicht zur Überprüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der gewährten Finanzierungshilfe und Gestattung der Einsicht in die Bücher und Belege.

Erfolgt die Zustimmungserklärung nicht in der gesetzten Frist bzw. werden die Vereinbarungen nicht eingehalten, erlischt die Zuwendungszusage.

**5.6.** Die Prüfung von Unterlagen, die Überwachung des Fortgangs sowie die Einhaltung der Fristen ist grundsätzlich Sache des jeweiligen Mitgliedskreises. Dies umfasst die Koordinierung zwischen dem Verein und den zugehörigen Kommunen sowie die in der Geschäftsordnung weiterhin geforderten Aufgaben.

#### **5.5. Auszahlungen**

- a) Zuwendungsbeträge von weniger als 5.000 Euro werden in einer Summe und gem. Ziff 5.5. b ausgezahlt. Abschlagszahlungen können nur bei Zuwendungsbeträgen über 5.000 Euro erfolgen und wenn mehr als die Hälfte der veranschlagten Gesamtkosten angefallen und zu begleichen sind. Der Abschlagsbetrag darf 50 Prozent der Bewilligungssumme nicht überschreiten. Es ist ein Abschlagzahlungsantrag unter Verwendung des jeweils aktuellen Formulars zu stellen.
- b) Die Endabrechnung und damit Auszahlung von Zuwendungsbeträgen erfolgt auf Vorlage eines vom jeweiligen Mitgliedskreis geprüften Verwendungsnachweises (Formular). In genehmigten Ausnahmefällen kann ein vorläufiger Verwendungsnachweis zur Auszahlung berechtigen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.1.** Die Zuwendung darf nur für den angegebenen Zweck unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Verwendung finden.

**6.2.** Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, zum Zwecke der Überprüfung, ob die gewährte Finanzierungshilfe bestimmungsgemäß verwendet wurde, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Belege zu gestatten.

**6.3.** Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) eine zweckwidrige Verwendung stattgefunden hat,
- b) der Nachweis zweckentsprechender, wirtschaftlicher Verwendung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wurde,
- c) die geförderte Anlage innerhalb von 10 Jahren ohne vorherige Zustimmung des Vereins abgebaut, stillgelegt, veräußert oder nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wurde.

**6.4.** Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften des Landes Schleswig-Holstein (ANBest-K) in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und entsprechend anzuwenden.

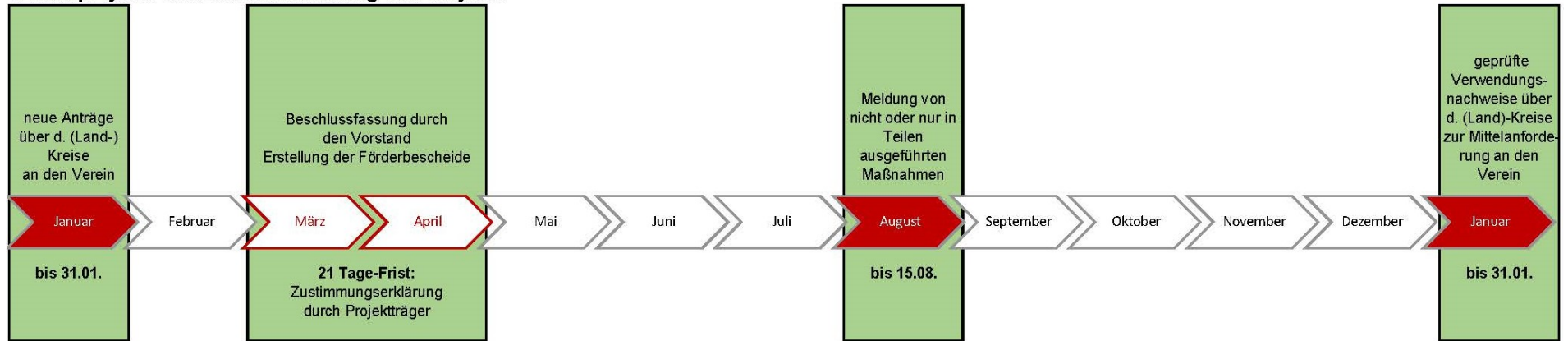
## **7. Inkrafttreten**

Die Änderung der Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

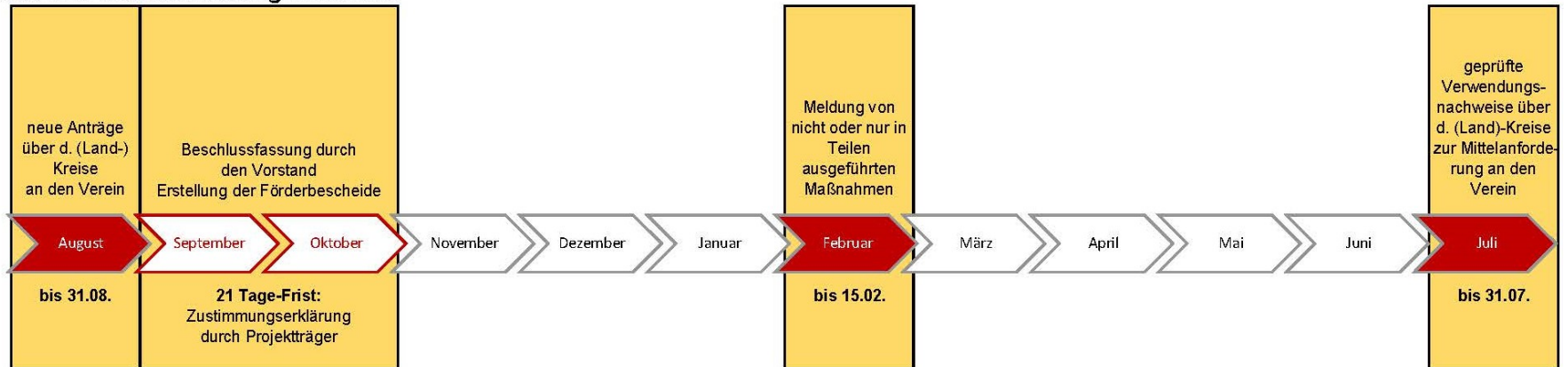
Stand: 08.03.2021

# Timeline zum Verfahren

## Förderprojekte mit Beschlussfassung im Frühjahr:



## Förderprojekte mit Beschlussfassung im Herbst:



## Erläuterungen

---

### **i Erläuterung zu 2.1. - Maßnahmen, die der öffentlichen Naherholung dienen:**

#### **Laufende Unterhaltung und Betrieb von ausgewählten Infrastruktureinrichtungen:**

2.1. a) z.B. Wege und Parkplätze ausbessern, entlauben, kehren, Randbewuchs beschneiden, Anpflanzungen pflegen, Rasen mähen, Schilder reinigen, Schutzanstriche aufbringen, kleinere Schäden an Bauwerken und Geräten beheben, Badegewässerqualität prüfen, Abfall entsorgen, Reinigung, Strom- u. Wasserversorgung von Sanitäranlagen, Winterdienst;

Betrieb ausgewählter Infrastrukturen: Sperrwerksbrücken, Fähre, Schiffsanleger, Informationszentren, Naturfreibäder;

2.1. d) z.B. Pflegemaßnahmen in Naturparks zur Erhaltung des Landschaftsraums für die Naherholung.

#### **Neuinvestition:**

2.1. b) Neubau/Neueinrichtung/Neuanschaffung, Modernisierung z.B. durch Umbau oder Erweiterung;

2.1. d) z.B. Neupflanzung kulturlandschaftsspezifischer Vegetation, Einrichtungen zur Besucherlenkung, Naturbeobachtungspunkte;

2.1. e) Barrierefreiheit: Maßnahmen, die z.B. den Zugang zu Anlagen und die ungehinderte Bewegung im Naherholungsgebiet ermöglichen oder verbessern.

#### **Erhaltungs- und Ersatzinvestition:**

2.1. c) Grunderneuerung bei umfangreicheren Abnutzungen oder Schäden, Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung nach Abgang.

### **ii Erläuterung zu 2.2. – Naherholungsanlagen und Naherholungsflächen:**

**Natürliche Ausstattungsbestandteile:** z.B. Badesee, Liegewiese, Gehölz, Heidefläche;

**Bauliche Ausstattungsbestandteile:** z.B. Brücke, Steg, Treppe, Rampe, Befestigungswerk, Schutzhütte, Bank, Grillplatz, Spielgerät, Aussichtsplattform, Sanitäranlage;

**Informationelle Ausstattungsbestandteile:** z.B. Wegweiser, Informationstafel, Audiostation;

**Räumlich zusammenhängende Naherholungsflächen:** z.B. Naherholungsgebiet (NEG).

### **iii Erläuterung zu 2.4. – Räumliche Vernetzung von Naherholungsanlagen:**

Betrifft z.B. durch Ortslagen verlaufende Wanderwege.